

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgraffschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1873.

XVII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 30. Juli 1873.

22.

Verordnung des Ackerbau-Ministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 20. September 1872,

betreffend die Form der Staumaße und die bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorschriften.
Giltig für die Markgraffschaft Istrien.

In Vollziehung des §. 24 des Landesgesetzes über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer vom 28. August 1870 wird verordnet wie folgt:

§. 1.

In Gemäßheit der Bestimmung des §. 22 des bezogenen Landesgesetzes ist bei allen Triebwerken und Stauanlagen der erlaubte höchste und im Falle der Verpflichtung das Wasser in einer bestimmten Höhe zu erhalten, auch der zulässig niederste Wasserstand auf Kosten der Eigenthümer dieser Werke und Anlagen durch ein bleibendes Staumaß zu bezeichnen, welches nach den Regeln der Kunst genau in solcher Weise von den Betheiligten hergestellt und erhalten werden muß, daß es jeder zufälligen oder absichtlichen Veränderung seines Höhenstandes möglichst Widerstand leistet, und insbesondere auch gegen Beschädigungen durch Eisgang, Treibzeug, Abriß der Ufer und dergleichen möglichst geschützt ist.

Der Standort des Staumaßes ist an der Stelle, für welche die zulässige Wasserhöhe normirt ist, in der Art zu wählen, daß dasselbe vom Wasser unmittelbar bespült wird, für die Betheiligten zugänglich ist und jederzeit leicht beobachtet werden kann.

Uebrigens muß die Höhenlage des Staumaßes durch mindestens einen nahegelegenen unverrückbaren Gegenstand (Fixpunct), welcher zugleich zur Controle der Höhenlage aller wesentlichen Theile der Stau- und Werkvorrichtungen zu dienen hat, festgestellt werden.

§. 2.

Die Herstellung des Staumaßes zur Bezeichnung des erlaubten höchsten Wasserstandes hat auf eine der folgenden vier Arten zu geschehen:

1. Wo felsige Uferwände oder aufgeführte Quaderwände bestehen, kann das Staumaß an denselben durch Anbringung einer gutbefestigten mindestens 5 Decimeter langen horizontal gelegten Flachschiene (Klammer) oder durch eine stark vertiefte, durch einen Anstrich mit schwarzer Farbe gut ersichtlich gemachte Furche von obiger Länge derart hergestellt werden, daß die obere Linie der Flachschiene oder Furche die zulässige Wasserhöhe anzeigt.

Senkrecht auf die Mitte der Flachschiene oder Furche ist ein metrischer Maßstab anzubringen, welcher einige Decimeter darstellen soll, und entweder auf einer senkrecht aufgestellten Flachschiene verzeichnet oder in die Uferwände eingemeißelt werden kann, und den Zweck hat, die allfälligen Ueberschreitungen der erlaubten Wasserspannung ersichtlich zu machen.

2. Finden sich für das Staumaß unverrückbare Grundlagen der bezeichneten Art nicht vor, so wird:

a) an der gewählten Uferstelle als Ufereinschnitt eine Grube, deren Tiefe mindestens einen Meter unter den zu markirenden Wasserstand hinabreicht, ausgehoben, und in dieser Grube ein der Beschaffenheit des Bodens entsprechend langer Pfahl von Eichenholz oder von einem anderen gleich dauerhaften Holze mit einem eisernen Schuhe beschlagen, mit dem dicken Ende nach abwärts, mittels eines Schlagwerkes bis zum Stillstande eingerammt; der Pfahl wird sodann horizontal so abgesägt, daß die Oberfläche der auf demselben (nach lit. b) zu befestigenden metallenen Platte genau in der zuständigen Wasserhöhe liegt.

b) Ueber die Kopffläche des Pfahles werden in entsprechend tiefen Einschnitten 2 Bügel aus Schließeneisen, welche nach der Form des Pfahles gebogen und mit je zwei wenigstens 3 Decimeter langen horizontalen Lappen an den unteren Enden versehen sind, kreuzweise angebracht und mittels starker Nägel an den Pfahl befestigt.

Die Bügel haben bis zu der geebneten Grubensohle zu reichen.

Die zu a) erwähnte Platte soll aus starkem Blech von Kupfer, Messing, Zink oder Eisen bestehen, die mit den Bügeln versehene Kopffläche des Pfahles ganz überdecken und mit vier herabgehenden Lappen versehen sein, welche an die Seitenfläche des Pfahles je nach dem Metalle der Platte entweder mit kupfernen oder verzinnnten Eisennägeln oder aber bei Eisen mit unverzinnnten Eisennägeln zu befestigen sind.

c) Zur Befestigung der Bügel wird auf jeden der vier auf der Grubensohle aufruhenden Bügellappen ein auf der Unterseite geebnetes schwerer Stein im Gevierte von mindestens 4 Decimeter versenkt, oder es wird an dem Pfahle ein aus vier starken Hölzern zusammen-

gesetztes Doppelkreuz derart hinabgeschoben, daß der Pfahl aus der mittleren Oeffnung des Kreuzes herausragt, das Kreuz aber auf die Bügellappen aufzuliegen kommt.

d) Die Grube wird hierauf bis auf einen Decimeter unter der Metallplatte mit Beton, oder bei minder wichtigen Werken mit schweren Steinen ausgefüllt, an der Wasserseite aber mit einer entsprechenden Böschung versehen.

e) Um Ueberschreitungen der zuständigen Wasserhöhe sogleich bemessen zu können, ist durch Anbringen einer Flachschiene, welche an dem Pfahle befestigt wird, ein metrischer Maßstab der Art herzustellen, daß derselbe einige Decimeter über die Oberfläche der Metallplatte senkrecht hervorragt.

3. Im festen Boden, wo das Einschlagen eines Pfahles nicht thunlich ist, kann als Stammaß eine Säule aus Eichenholz oder aus einem gleich dauerhaften Holze oder eine fehlerfreie Steinsäule oder gußeiserne Flantschenröhre von entsprechender Länge verwendet werden.

Die Befestigung muß den allgemeinen Bedingungen des §. 1 entsprechen.

Die hölzerne Säule ist mit einer Metallplatte zu versehen, die steinerne Säule ist an der oberen Kopfplatte horizontal anzuarbeiten. Die obere Kopfplatte der Flantschenröhre, so wie die untere Flantsche sollen an das Rohr angegossen sein.

4. Wo die Setzung des Stammaßes in einer der zu 2 und 3 angegebenen Arten mit Rücksicht auf den Zweck oder die geringe Ertragsfähigkeit der betreffenden Triebwerke und Stauanlagen unverhältnißmäßig kostspielig wäre, oder wenn überhaupt fremde Rechte oder öffentliche Interessen durch den Aufstau nur im geringen Grade berührt werden, kann das Stammaß unter genauer Beachtung der Bestimmungen des §. 1 durch Anbringung von Furchen oder Flachschienen in der zu 1 bezeichneten Weise an Gries Säulen oder anderen feststehenden Bestandtheilen des Werkes hergestellt werden.

Zur Verfümlichung der Stammaße dient die beigeflossene Zeichnung.

§. 3.

Der im §. 1 erwähnte Fixpunct muß an einer von jedem Abbruche der Ufer und jeder Unterwaschung gesicherten Stelle in der Nähe des Triebwerkes derart gewählt werden, daß die Abnivellirung desselben, sowie des Stammaßes und aller wichtigeren Bestandtheile der Werkvorrichtungen, nämlich: der Wehrkrone, der Schwellen an den Einlaß- und Mühlstüzen, sowie an den Grundablässen und Leerfludern, dann des Gerinnsbodens u. dgl. leicht und wo nur immer thunlich von einem einzigen Standpuncte möglich werde.

Als Fixpuncte können:

1. entweder in der Nähe des Triebwerkes befindliche Felsen oder einer Veränderung nicht unterliegende Bauwerke aus Quadern gewählt werden, woran durch bleibende Zeichen (Haimzeichen) als: Einmeißlung tiefer horizontalen Linien mit darauf ruhender auf die Spitze gestellten größeren Dreiecken oder Herstellung horizontaler Flächen die Markirung des Fixpunctes in sicherer und dauernder Weise anzubringen ist.

2. Sind solche Fixpuncte nicht vorhanden, so ist ein Haimstock in nachstehender Weise zu setzen:

a) An einer Stelle, welche den obigen allgemeinen Bedingungen entspricht, wird eine Grube an der Sohle von 1.3 Meter im Gevierte und 2 Meter Tiefe ausgehoben, der

Boden derselben wird gut geebnet und sodann entweder mit einer Steinplatte (einem Mühlsteine) bedeckt, oder in der Höhe von 3 Decimeter gut ausgemauert.

Auf die Mitte der Steinplatte oder des gut ausgeebneten Mauerwerkes wird der Haimstock gestellt, welcher von Eichenholz oder von einem anderen gleich dauerhaften Holze oder von Stein sein soll.

Derselbe soll 1·3 Meter lang sein und im Gevierte 0·25 Meter messen.

Auf dessen zwei aneinander senkrecht anstoßenden Seiten sind zur Bildung eines Kreuzes zwei 1 Meter lange und 0·15 Meter im Gevierte messende Holz oder Steinstücke quer übereinander einzulassen.

Der so aufgestellte, ein doppeltes Kreuz bildende Haimstock wird nun in der ganzen Querschnittsfläche der Grube gut vermauert oder mit Betonmauerwerk umgeben, so daß der Kopf des Haimstockes 2 Decimeter aus dem Mauerwerke hervorragt.

b) Hierauf wird auf die horizontal abgeebnete Kopffläche des Haimstockes eine Platte aus starkem Metallblech mit 4 herabhängenden Lappen angebracht, welche an die Oberfläche des Haimstockes mittels hinlänglich langen und starken Nägeln befestigt werden.

In der Mitte der Platte wird ein starker Nagel mit einem im Gevierte 2 Centimeter messenden platten Kopfe und mit Widerhaken versehen in den Haimstock, wenn derselbe von Holz ist, bis zur Oberfläche der Platte eingeschlagen, und wenn der Haimstock von Stein ist, eingemeißelt und mit Blei oder Schwefel vergossen.

In der Oberfläche dieses Nagels liegt der Controlpunct, von welchem aus die Höhenlage des Staumaßes und der übrigen oben bezeichneten Theile der Werkanlagen durch eine genaue Abnivellirung erhoben und fixirt wird.

c) Behufs leichter Auffindung des Haimstockes wird die Situation desselben von mehreren vorhandenen Objecten aus aufgenommen.

Hierauf wird die Grube noch weiter und zwar bis zur Höhe von 1 Decimeter über dem Kopfe des Haimnagels mit Freilassung der Kopffläche des Haimstockes ausgemauert.

Der freigelassene Raum über dem Kopfe des Haimstockes wird mit einem steinernen Deckel zugedeckt, und die ganze Fläche der Grube bis zur Oberfläche des anliegenden Terrains ausgefüllt.

d) Ist für die Anlage des Haimstockes eine solche Stelle vorhanden, an welcher derselbe vor zufälligen und absichtlichen Angriffen gesichert ist, und waltet auch sonst dagegen kein Anstand ob, daß der Kopf des Haimstockes offen liege, so kann dies gestattet werden.

In diesem Falle ist ein der Tiefe der Grube entsprechend langer Haimstock zu wählen. Zur Versinnlichung der Fixpuncte dient die beigeflossene Zeichnung.

§. 4.

Wenn dem Eigenthümer eines Triebwerkes oder einer Stauanlage die Verpflichtung obliegt, das Wasser nicht unter ein festgestelltes Niveau fallen zu lassen, ist der zulässig niederste Wasserstand entweder auf dem für den zulässig höchsten Wasserstand etwa bereits aufgestellten Staumaß §§. 2 und 3 entsprechend zu markiren, oder, wenn dies nicht thunlich wäre, durch ein besonderes Staumaß zu bezeichnen.

Der metrische Maßstab ist derart anzubringen, daß er von der Bezeichnung der Höhenlage abwärts gerichtet ist.

§. 5.

Bei jedem Staumaße, sowie bei jedem Haimzeichen oder Haimstocke sind an einer entsprechenden Stelle, bei Pfählen oder Stöcken an der Oberfläche der Kopfplatte, als Signatur die Jahreszahl der Setzung und allenfalls die Anfangsbuchstaben des Werkseigenthümer anzubringen.

§. 6.

Liegen Triebwerk und Stauvorrichtung nahe beisammen, so soll das Staumaß in der nächsten Nähe des Triebwerkes angebracht werden.

Liegen das Triebwerk und die dazu gehörige Stauvorrichtung (Wehr) mehr als 600 Meter auseinander, oder ist das Niveliren in dem Terrain zwischen dem Triebwerke und dem Stauwerke sehr schwierig, so soll in der Nähe der Stauvorrichtung ein besonderer Fixpunct hergestellt werden.

§. 7.

Bei Werksanlagen mit festen Ueberfallwehren soll das Staumaß die zulässige Höhe der Wehrkrone (des Fachbaumes) anzeigen und daher mit der Wehrkrone in gleicher Höhe liegen.

Bei Schleußenwehren, oder bei festen Ueberfallwehren mit Schleußen oder Grundablässen ist die Oberfläche des Staumaßes auf jene Wasserhöhe zu stellen, bei deren Ueberschreitung die Schleußen oder die Ablässe geöffnet werden müssen.

§. 8.

Die Eigenthümer bereits bestehender Triebwerke und Stauanlagen, bei welchen der erlaubte höchste, oder der zulässig niederste Wasserstand zwar normirt ist, jedoch die Bezeichnung desselben mit dem Staumaße noch fehlt, haben diese Bezeichnung nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung längstens bis Ende 1873 auszuführen (§. 10).

Wenn bei bestehenden Triebwerken und Stauanlagen eine behördliche Bestimmung über die zulässige Wasserstandshöhe noch nicht erfolgt ist, dieselbe jedoch von den Betheiligten bei der Behörde angesucht wird, oder im öffentlichen Interesse sich als nothwendig darstellt, hat die politische Bezirksbehörde die Verhandlung hierüber, gemäß der Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1870 durchzuführen, hiebei zugleich alle auf die Herstellung des Staumaßes bezugnehmenden maßgebenden Momente, insbesondere den Standort des Staumaßes mit Einschluß des Fixpunctes, sowie die Form derselben festzustellen, und mit der Entscheidung über die zulässige Wasserstandshöhe auch die erforderlichen Verfügungen bezüglich der Herstellung des Staumaßes zu erlassen.

§. 9.

Bei neu zu errichtenden Triebwerken und Stauanlagen, für welche zugleich eine bestimmte Wasserstandshöhe festgesetzt wird, muß das Staumaß gleich bei der Errichtung dieser Werke und Anlagen hergestellt werden.

Die politische Bezirksbehörde ist daher gehalten, schon bei der Verhandlung aus Anlaß der angeführten Bewilligung zur Errichtung solcher Werke und Anlagen zugleich auch die Modalitäten für die Staumafsherstellung zu erörtern, und die Bestimmungen hierüber jedenfalls in die behördliche Entscheidung aufzunehmen.

§. 10.

Die Eigenthümer der Triebwerke und Stauanlagen haben den Zeitpunkt der beabsichtigten Aufstellung des Staumafses der politischen Bezirksbehörde rechtzeitig anzuzeigen, welche Letztere, wenn sie nach Maßgabe der Wichtigkeit der eintretenden Interessen die Leitung des Aufstellungsactes nicht sich selbst vorbehält, zur diesfälligen Intervenirung die Ortspolizeibehörde anzuweisen hat.

In diesem Falle hat die Aufstellung des Staumafses jedenfalls unter Beziehung eines behördlich autorisirten Civilingenieurs zu geschehen, damit durch denselben eine genaue Beschreibung des Staumafses hinsichtlich dessen Form und Standortes und sofort nach entsprechend vollzogener Aufstellung ein technischer Befund über die gegenseitigen Höhenlagen des Staumafses, des Fixpunctes und aller wichtigeren Bestandtheile der Werksvorrichtungen oder bestimmter Puncte derselben, wenn diese Objecte nicht eine wagrechte Lage haben (§. 3), ferner über die gegenseitige Höhenlage und Entfernung etwa bestehender mehrerer Staumafse untereinander, endlich nach Thunlichkeit auch über die Lage allfälliger anderen unmittelbar benachbarten Werke mit der erforderlichen Sachkenntniß und Verläßlichkeit aufgenommen werde.

§. 11.

Die Ortspolizeibehörde ist zufolge der Bestimmungen der §§. 23 und 96 des Gesetzes verpflichtet, die genaue Einhaltung der für die Staumafsherstellung vorgezeichneten Bedingungen zu überwachen, über die vollzogene Aufstellung ein von den Betheiligten mitzufertigendes kurzes Protokoll aufzunehmen und dasselbe unter Beischluß des im §. 10 erwähnten technischen Befundes ohne Verzug der politischen Bezirksbehörde zur Benützung bei der gemäß §. 95 des Gesetzes vorzunehmenden Constatirung der richtigen und zweckmäßigen Setzung des Staumafses vorzulegen.

§. 12.

Die politische Bezirksbehörde hat im Allgemeinen darüber zu wachen, daß die Aufstellung des Staumafses in allen Fällen, wo solche nach dem Gesetze einzutreten hat, gemäß der Bestimmungen dieser Verordnung ausgeführt werde.

Bei der obgedachten Constatirung wird die politische Bezirksbehörde insbesondere die bezüglich der Marken und Fixpuncte unter Bezeichnung der Ortslage und der Höhenunterschiede gegen das Staumafß, sowie unter Bezeichnung aller auf die Zu- und Ableitung des Wassers und dessen Höhe Einfluß nehmenden Objecte und deren Maßverhältnisse, wie der Länge der Wehren, der lichten Breite der Schützenöffnungen und der Höhe der Schützen in einem Protokolle darzustellen und demselben die nothwendigen Situations-, Grundriß- und Profilpläne beizuschließen haben, in welchen insbesondere alle Marken und Fixpuncte, sowie die sonstigen

in hydrotechnischer Beziehung wichtigen Punkte in ihrer Höhenlage und Entfernung mit Bezug auf das Staumaß ersichtlich zu machen sind.

Sollte sich bei dieser Amtshandlung ergeben, daß bei der Aufstellung des Staumaßes Mängel oder Abweichungen stattgefunden haben, so hat die politische Bezirksbehörde deren Beseitigung zu veranlassen.

Die Protokolle sammt Plänen sind in Gemäßheit der Verordnung über die Einrichtung und Führung des Wasserbuches nach vollzogener Eintragung des diesfälligen Wasserrechtes in dasselbe der betreffenden Urkunden- beziehungsweise Wasserkartensammlung entsprechend beizulegen.

§. 13.

Bei den im Laufe der Zeit sich etwa als nothwendig ergebenden Abänderungen, dann bei Erneuerung oder Wiederherstellung der Staumaße findet dasselbe Verfahren statt, wie solches für Setzung derselben in der gegenwärtigen Verordnung bestimmt worden ist.

§. 14.

Der Eigenthümer eines Stan- oder Triebwerkes, bei welchem Staumaße aufgestellt sind, ist verpflichtet, jede auf was immer für eine Weise vorgefallene Beschädigung oder Verrückung eines Staumaßes oder eines Fixpunctes innerhalb acht Tagen von dem Zeitpuncte an, als ihm dieselbe bekannt geworden ist, der politischen Behörde anzuzeigen.

Die Ortspolizeibehörde hat, wenn sie von einer Beschädigung oder Verrückung der aufgestellten Staumaße Kenntniß erhält, den Sachverhalt ungesäumt zu erheben und der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.

In dringenden Fällen hat die Ortspolizeibehörde ohne Verzug das im Interesse der öffentlichen Sicherheit Nothwendige vorzukehren (§ 96 des Gesetzes) und sofort hierüber der politischen Behörde die Anzeige zu erstatten.

§. 15.

Mit dem Tage der Wirksamkeit dieser Verordnung treten alle früheren Anordnungen, welche sich auf die Form der Staumaße und den bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorgang beziehen, außer Kraft.

Chlumetzky m. p. **Lasser** m. p. **Donhaus** m. p. **Stremayr** m. p.

